



# Ortspolizeiliche Verordnung

## über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 16.10.2014 (Top 4) nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

### § 1 Ziel der Verordnung

Ziel der Verordnung ist

- 1.) die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung
- 2.) die Sicherung und Erhöhung der Lebensqualität in der Gemeinde auf Basis der Ergebnisse des Charta-Prozesses

### § 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

### § 3 Begriffsbestimmungen

- 1.) Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
- 2.) Lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
- 3.) Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 282/2008, entsprechen.

### § 4 Verbote

1. Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
2. Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
3. Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
4. Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

- a) der Betrieb von Maschinen zur Gartenpflege (wie z. Bsp. Rasenmäher, Häcksler, Gartentraktoren oder Motorsägen) während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- b) der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen (wie z. Bsp. Kreissägen, Betonschneider, Winkelschleifer) im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- c) lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- d) Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

## § 5 Ausnahmen

- 1.) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
- 2.) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4) Z c) eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

## § 6 Verwaltungsübertretung

Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Verfahren

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

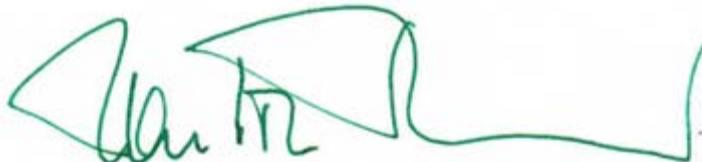
## § 8 Aufhebung der Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25. Juni 1987 „Verordnung über die Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören“ außer Kraft.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.10.2014, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Dr. Martin Michalitsch

Kundmachung angeschlagen: 17.10.2014

Kundmachung abgenommen: 31.10.2014

## Erläuterungen:

Im Zuge des Bürgerbeteiligungsprozesses in Eichgraben wurden viele Anliegen zur Sprache gebracht. Es wurde eine Charta für ein lebenswertes Eichgraben entwickelt und formuliert, die primär Haltungen der Bürgerinnen und Bürger anregt. Als Basis für dieses Verhalten gilt selbstverständlich die österreichische Rechtsordnung. In Umsetzung dieser Charta wurde von der Gemeindeführung auch zugesagt, einerseits über die Rechtsordnung praxisgerecht zu informieren und andererseits die bestehende Ortspolizeiliche Verordnung aus dem Jahr 1987 zu überarbeiten.

Die Österreichische Bundesverfassung sieht im Artikel 118 und die NÖ Gemeindeordnung im § 33 selbstständige Verordnungen der Gemeinden vor. Diese sind nur zulässig, wenn es um die Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung von bestehenden Missständen geht, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Ortspolizeiliche Verordnung dürfen laut ausdrücklicher Verfassungsbestimmung nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Landes oder des Bundes verstößen.

Die Überprüfung der alten Verordnung hat ergeben, dass viele der bisher geregelten Bereiche zwischenzeitlich in Bundes- und Landesgesetzen geregelt sind:

- Die Gewässerreinhaltung ist im Wasserrechtsgesetz 1959 geregelt
- Das Ablagern von Müll und Altstoffen außerhalb der Entsorgungseinrichtungen ist im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 geregelt.
- Die Entsorgung von Abwässern ist im Kanalgesetz 1977 verankert
- Die Hundehaltung ist im NÖ Hundehaltegesetz (vgl. v.a. § 8) geregelt.
- Fragen der Tierhaltung sind im Tierschutzgesetz, in der Tierhalteverordnung des Bundes und im NÖ Raumordnungsgesetz geregelt.
- In der StVO 1960 sind das „Warmlaufenlassen“ von Kraftfahrzeugen und die Verpflichtung zur Beseitigung des Überwuchs von Hecken und Sträuchern geregelt.

Für die Gemeinden verbleibt daher eine Regelungskompetenz nur für den Bereich Lärmabwehr. In diesem Punkt übernimmt die neue Verordnung die bisher geltende Regelung.

Die neu zu beschließende Verordnung soll eine klare, rechtlich verbindliche Regelung festschreiben. Die Erfahrung zeigt, dass ein gutes Zusammenleben in den Ortsteilen nur bei rücksichtsvollen Umgang und dem direkten Gespräch miteinander möglich ist.